

Haushaltssatzung

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 123.902.779,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	123.881.965,00 €
mit einem Saldo (Überschuss) von	- 20.814,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 73.200,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.000,00 €
mit einem Saldo (Überschuss) von	- 61.200,00 €
mit einem Überschuss von	- 82.014,00 €,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 6.406.065,00 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.176.500,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 23.594.500,00 €
mit einem Saldo von	- 17.418.000,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 738.000,00 €
mit einem Saldo von	- 738.000,00 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	
- 24.562.065,00 €	

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 24.078.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 gemäß der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer, | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 252 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 381 v. H. |

Die Wiedergabe der Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2025 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Der Magistrat wird ermächtigt, bei organisatorischen Änderungen in dem dadurch erforderlichen Umfange Planstellen umzusetzen. Die Umsetzungen sind bei Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung in den Stellenplan aufzunehmen.

§ 8


Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzung des § 100 HGO i. V. m. § 98 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon spätestens vierteljährlich Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- | | |
|---|-------------|
| a) überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis | 50.000,00 € |
| b) außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis | 25.000,00 € |

Limburg a. d. Lahn, den 15. Dezember 2025

Der Magistrat



(Dr. Marius Hahn)
Bürgermeister